

BUNDESWAHLORDNUNG

DÖRFER VERLIEREN
IHRE WAHLURNEN

Die veränderte 12. Bundeswahlordnung schreibt vor, dass die Wahlurne auf Reisen gehen soll, wenn weniger als 50 Stimmen abgegeben wurden. Ausgezählt wird in diesem Fall gemeinsam in einem Nachbarort. So weiß das Dorf aber nicht mehr, wie es gewählt hat. Ein Ortsvorsteher ließ das juristisch prüfen.

Von GUDRUN MALLWITZ

Lühnsdorf, ein kleiner Ort im Brandenburgischen. Hier leben etwa 70 Menschen, 55 Bewohner sind derzeit wahlberechtigt. „Bisher hat bei den Wahlen immer alles wunderbar geklappt“, sagt Ortsvorsteher Helmut Theo Herbert nicht ohne Stolz. Es gab stets genügend Frauen und Männer, die als Wahlvorstand fungieren, keine Wahlanfechtungen und auch keine sonstigen Probleme. Wenn am 26. September ein neuer Bundestag gewählt wird, soll aber einiges anders ablaufen. Die veränderte Bundeswahlordnung schreibt vor, dass die Stimmen nicht mehr am Ort ausgezählt werden dürfen – sofern weniger als 50 abgegeben worden sind. Dies sieht der neu geschaffene Paragraph 68, Absatz 2, BWO, unter der Überschrift „Zählung der Wähler“ vor.

Der Kreiswahlleiter muss anordnen, dass der Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die Wahlscheine unverzüglich dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Bezirks übergibt. Das Wahlergebnis wird dort dann gemeinsam ermittelt. „Wir müssen die verschlossene Wahlurne nach Schließung der Wahllokale um 18 Uhr in ein Nachbardorf fahren“, erläutert Lühnsdorfs Ortsvorsteher. „Dort müssen wir die Urne dann abgeben und der Inhalt wird mit den Stimmzetteln des anderen Ortes zusammengeschüttet.“ So erfahren die Lühnsdorfer künftig nicht mehr, wie bei ihnen gewählt wurde. Herbert sieht die kleinen Kommu-

„Wir haben auf den Dörfern schon so vieles verloren. Jetzt nehmen sie uns auch noch unsere Wahlurnen weg.“

Helmut Theo Herbert,
Ortsvorsteher von Lühnsdorf



nen dadurch nicht nur um eine wichtige Information beraubt. Er beklagt: „Wir haben auf den Dörfern in den vergangenen Jahren schon so vieles verloren: Den Lebensmittelladen gibt es nicht mehr, der Bus fährt nur noch selten und jetzt nehmen sie uns auch noch unsere Wahlurnen weg.“

Wie Lühnsdorf geht es vielen kleinen Orten in Deutschland – und der Ortsvorsteher des Dorfes im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist vermutlich nicht der Einzige, der die neue Regelung bedauert. Wer will nicht wissen, wie die Nachbarschaft gewählt hat, wie die Dorfgemeinschaft politisch tickt? Ob die AfD hier stark unterstützt wird, wie CDU, SPD, Grüne oder FDP und andere abgeschnitten haben? Auch weil er findet, dass die neue Bestimmung das Interesse an der Demokratie beeinträchtigt, hat Ortsvorsteher Herbert juristisch prüfen lassen, ob die neue Bundeswahlordnung in diesem Punkt überhaupt zulässig ist.

Der von ihm um eine Stellungnahme gebetene Anwalt kommt zu dem Schluss: Die geänderte Bundeswahlordnung ist inhaltlich verfassungswidrig. Die neue Verordnung beruht auf einer Ermächtigungsgrundlage im Bundeswahlgesetz. Innen- und Heimatminister Horst Seehofer durfte sie daher erlassen. Formal also alles richtig. Der Verwaltungsrechtsexperte Dominik Lück von Dombert Rechtsanwälte hält die 12. Bundeswahlordnung jedoch inhaltlich für verfassungswidrig. Dass die

Stimmen an einen anderen Ort der Auszählung gebracht werden, verstößt aus seiner Sicht „gegen den Grundsatz der Wahlöffentlichkeit“.

Nach seiner Prüfung kommt der Anwalt zu folgender Einschätzung: „Ein Wahlverfahren, in dem der Wähler nicht zuverlässig nachvollziehen kann, ob seine Stimme unverfälscht erfasst wird und wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt werden, schließt zentrale Verfahrensbestandteile nach der Wahl von öffentlicher Kontrolle aus. Es genügt daher nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.“ Es könne auch nicht mit hundertprozentiger Sicherheit gewährleistet werden, dass die Urne nicht ausgetauscht wird.

Für effektiver hält der Rechtsexperte das Wahlverfahren auch nicht. Effizienter wäre es nur, wenn Wahlbezirke zusammengelegt werden und damit Wahlhelfer eingespart würden – oder: Wenn die Stimmen schneller ausgezählt werden könnten. Das alles passiere durch den Transport und die Auszählung im anderen Wahllokal nicht. Der Anwalt sieht auch die gemeinsame Stimmenauszählung ab 50 Stimmen willkürlich festgelegt. „Selbst in dörflichen Strukturen scheint bereits ausgeschlossen, die Stimmabgabe von nur 25 Personen nachvollziehen zu können“, so Lück.

Der Lühnsdorfer Ortsvorsteher hat auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes beim Bundesinnenministerium nachgefragt. Eine Vertreterin des Bürgerservice im Ministerium schrieb ihm: In der

FOTOS/ privat, Bild Bgm, Adobe Stock



Lühnsdorf im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat zu wenig Wähler, um das Wahlergebnis eigenständig ermitteln zu dürfen

Bundeswahlordnung werde angeordnet, dass bei der Bildung der Wahlbezirke durch die Gemeinden die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlbezirk nicht so gering sein darf, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Denn kleine Wahlbezirke und damit insbesondere bei einem hohen Briefwähleranteil einhergehende niedrige Wählerzahlen in diesem kleinen Wahlbezirk, könnten eine Gefährdung der „Geheimheit der Wahl mit sich bringen“. Die Vorgabe ist nicht völlig neu: Sie wurde bereits zuvor für die Auszählung von Briefwahlstimmen bei Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen eingeführt. Begründet wurde sie mit dem Schutz der geheimen Wahl, wie das Innenministerium weiter anführte.

Ortsvorsteher Herbert sagt dazu: „Es gab bei uns wirklich noch nie ein Problem mit der Geheimhaltung.“ Juristisch will er nichts weiter unternehmen. Er akzeptiert die neue Regelung, aber nur formal. Inhaltlich bedauert er sie – und ist damit in den Dörfern nicht alleine. 

